

Satzung des Fördervereins Handball Übersee e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den vollen Namen „Förderverein Handball Übersee e.V.“ und wurde im Jahre 2017 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Übersee (83236 Übersee).
3. Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein Nr. VR 201782 eingetragen und führt ab Eintragung den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Erhaltung des Handballsports in Übersee, insbesondere der damit verbundenen Jugendarbeit und Nachwuchsförderung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
3. Förderung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Wettkampfspielen der ortsansässigen Sportvereine innerhalb des Bayerischen Handball Verbandes und den übergeordneten Verbänden sowie Turnieren mit Beteiligung in- und ausländischer Vereine. Dabei können Preise ausgelobt werden.
4. Die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an Sportvereine, die zweckgebunden für deren Handballabteilung zu erfolgen hat. Dabei können sowohl bestehende Handballabteilungen ausgebaut und erweitert werden sowie neue Handballabteilungen aufgebaut werden.
Die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an Vereine zur Förderung der Jugendarbeit von Handballabteilungen.
5. Die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an einzelne Handballspieler zur Förderung von deren Qualifikation (z.B. zur Teilnahme an Schulungs- und Trainingsprogrammen).
Die Gewährung von finanziellen Zuwendungen für die Ausbildung und Arbeit von Trainern, Betreuern, Schiedsrichtern und weiteren administrativ tätigen Personen.
6. Durch seine Tätigkeit stellt sich der Verein in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person.
2. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so erfolgt dies mit schriftlicher Benachrichtigung.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
4. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
5. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
2. zu a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Wirksamkeit des Austritts zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. zu b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
4. zu c) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, sich wiederholt oder in erheblichem Umfang schädigend gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern verhält, oder sich mit zwei oder mehr Jahresbeiträgen oder Umlagen (§ 5) in gleicher Höhe in Rückstand befindet und diese trotz zweifacher Mahnung nicht ausgeglichen hat. Die zweite Mahnung hat die Androhung des Ausschlusses zu enthalten.

Der Ausschluss kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied ein Widerspruch zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.
5. Das ausscheidende Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat in keinem Fall irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bleiben bestehen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresmitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Für das Jahr des Eintritts wird der anteilige Jahresbeitrag für das laufende Quartal und die noch folgenden Quartale erhoben.
4. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft oder der Auflösung des Vereins nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
6. Die Mitgliederversammlung kann besondere Umlagen beschließen. Eine einmalige Umlage darf € 30,00 pro Mitglied und Geschäftsjahr nicht überschreiten.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

1. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein dem in § 2 der Satzung beschriebenen Zweck des Vereins.
2. Der Verein verwendet seine Finanz- oder sonstige Vermögenswerte ausschließlich zur Förderung konkret benannter Maßnahmen oder der Aufrechterhaltung des eigenen Geschäftsbetriebs. Die aufgewendeten Mittel sind einzeln, unter Angabe des Verwendungszwecks auszuweisen.
3. Eine pauschale Übertragung von Finanz- oder sonstige Vermögenswerte an nach § 2 förderwürdige Vereine oder Institutionen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung gemäß § 8 der Satzung,
 - b) der Vorstand gemäß § 9 der Satzung und
 - c) der Beirat gemäß § 9 der Satzung.
2. Vorstand und Beirat bilden den Gesamtvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet alljährlich nach Ende eines Geschäftsjahres, spätestens im zweiten Quartal des folgenden Geschäftsjahres, als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

3. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Die Tagesordnung, sowie Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sind jeweils mit anzugeben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch optional eine elektronische Mitteilung per E-Mail. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail, spätestens eine Woche vor der Versammlung, beantragen. In dringenden Fällen können bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Fristen unterschritten werden.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
6. Alle Beschlüsse und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 BGB).
8. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Beiratsmitglieder,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und besonderen Umlagen,
 - g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Entscheidung über Widersprüche nach § 4 der Satzung.
10. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
11. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Ein Vertreter kann jedoch nur je ein Mitglied vertreten.
12. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Hat keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. In der

Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

13. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung das Recht, Ausschüsse einzusetzen und deren Mitglieder zu wählen, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen sollen.
14. Über Wahlen und Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.
15. Die Mitgliederversammlung kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen erlassen.

§ 9 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenführer.
2. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.
3. Der Verein wird vom Vorsitzenden allein oder vom stellvertretenden Vorsitzenden allein, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, vertreten.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands ein Mitglied des Vereins die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.
5. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
6. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen, sofern der Verein stets von zwei verschiedenen Personen vertreten wird.
7. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder mündlich einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmabgabe kann im Voraus schriftlich oder per E-Mail bei einem anderen Vorstandsmitglied eingereicht werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Vertretung durch den 2. Vorsitzenden die Stimme desselben. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen. Diese Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Der Beirat des Vereins hat den Vorstand bei seiner Entscheidungsfindung zu unterstützen und zu beraten. Der Beirat sollte aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Beirat regelmäßig über die Aktivitäten und Beschlüsse des Vereins und des Vorstands zu informieren.

9. Vorstand und Beirat bilden den Gesamtvorstand.

§ 10 Kassenführung

1. Der Kassenführer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Erstellung der Jahresrechnung kann durch Vorstandsbeschluss an ein Steuerbüro übergeben werden.
2. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder in Ausübung des Vereinszwecks erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

1. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschale oder Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Abteilung Handball des TSV Übersee e.V. zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung.

§ 14 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 15 Schriftform

1. Der Verein vollzieht den Austausch von Dokumenten und Schriftstücken vorwiegend in papierloser Form. Der Austausch und die Datenhaltung sollen in elektronischer Form vollzogen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Zustellung und Übermittlung von Versammlungseinladungen, Protokollen oder sonstigen Schriftstücken, die den Mitgliedern zugänglich gemacht werden müssen.
2. Grundsätzlich ausgenommen vom elektronischen Datenverkehr sind Dokumente die erst durch Unterschrift der Betroffenen rechtswirksam werden, sowie Verträge, die durch gesetzliche Regelungen der Schriftform unterliegen.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert und verarbeitet: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum, Bankverbindung und Art der Mitgliedschaft.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dies betrifft unter anderem Teilnehmerlisten und Ergebnisse sowie anwesende Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und der Veranstaltungen nötig sind.
4. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2018 beschlossen worden.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Die Satzung in der Version vom 20. Januar 2017 tritt mit dem Wirksamwerden der am 26. Mai 2018 beschlossenen neuen Satzung und deren Eintragung ins Vereinsregister außer Kraft.